

## **Hauptsatzung der Gemeinde Denkingen vom 11.02.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 11.02.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4, 5, 6
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 7, 8
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 9
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 10

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Technische Ausschuss,
- 1.2 der Verwaltungs- und Kulturausschuss.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5 Technischer Ausschuss**

Der Geschäftskreis des technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- Versorgung und Entsorgung
- Technische Verwaltung der Straßen, Straßenbeleuchtung
- Bauhof
- Verkehrswesen
- Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

#### **§ 6 Verwaltungs- und Kulturausschuss**

Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Schulangelegenheiten
- Kindergartenangelegenheiten
- Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- Erwachsenenbildung
- Jugendarbeit
- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Heimat- und Brauchtumspflege

## **§ 7 Beirat Bürgerhaus**

Für den Betrieb sowie die Verwaltung des Bürgerhauses einschl. der Mediathek Bürgerhaus wird ein Beirat bestehend aus den Mitgliedern des Verwaltungs- und Kulturausschusses, sowie 4 weiteren vom Gemeinderat zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet.

Als stellvertretende Mitglieder gehören dem Beirat die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungs- und Kulturausschuss, sowie 4 weitere vom Gemeinderat zu wählende ehrenamtliche Mitglieder an.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 9 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall.
- 2.3 Generell die Beschaffung von Heizungs- und Reinigungsmitteln für die Gemeindegebäude.
- 2.4 Die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
- 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €.
- 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- 2.7 Den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall.

- 2.9 Vermietungen gemeindeeigener Wohnungen und Gebäude.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.13 Die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.14 Die Aufnahme von Krediten bis 100.000 € im Einzelfall und die Umschuldung bestehender Kreditverhältnisse ohne betragsmäßige Begrenzung.
- 2.15 Die Ermäßigung des Elternbeitrags für den Kindergarten Lindenstraße und die Villa Sonnenschein in begründeten Fällen gemäß der Ordnung für den Kindergarten und die Villa Sonnenschein.
- 2.16 Die Erledigung der Aufgaben des Trägers des Kindergartens Lindenstraße und der Villa Sonnenschein mit Ausnahme von Personalangelegenheiten soweit der Gemeinderat zuständig ist, Festsetzung Elternbeiträge.
- 2.17 Die Gewährung von Prämien, Zulagen und Leistungsstufen soweit im Haushalt Mittel eingestellt wurden.
- 2.18 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.19 Die Bestellung eines Geschäftsführers für das Bürgerhaus.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Denkingen, den 12.02.2014

Wuhrer  
Bürgermeister